

Diese „Allgemeinen Verkaufsbedingungen“ gelten ausschließlich. Entgegenstehende oder von diesen Bedingungen abweichende Geschäftsbedingungen des Käufers finden nur Anwendung, wenn der Verkäufer ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat oder sie selbst verwendet.

Spätestens mit der Annahme der Ware gelten diese Verkaufsbedingungen als anerkannt. Sie gelten auch für alle künftigen Lieferungen.

1. Bestellungen

Unsere Angebote sind unverbindlich und bedürfen der schriftliche Bestätigung. Bestellungen sowie mündliche Vereinbarungen sind für uns nur verbindlich, wenn und soweit wir sie schriftlich oder mittels Formular bestätigt haben oder ihnen durch Versand der Ware oder der Rechnung nachkommen.

Weicht unsere Auftragsbestätigung von der Bestellung ab, so gelten die Abweichungen als vom Käufer genehmigt, sofern dieser nicht innerhalb von drei (3) Werktagen nach Zugang der Auftragsbestätigung schriftlich widerspricht.

Der Verkäufer behält sich Eigentums- und Urheberrechte an sämtlichen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen vor. Dies gilt auch für schriftliche Unterlagen, die als vertraulich gekennzeichnet sind. Eine Weitergabe an Dritte bedarf der ****ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung**** des Verkäufers.

2. Gefahrenübergang

Soweit in der Auftragsbestätigung nichts anderes angegeben ist, erfolgt die Lieferung „ab Werk“ (EXW).

Die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung der Ware geht auf den Käufer über:

- a. bei Versand durch den Verkäufer mit dem Verladen auf das vom Verkäufer gewählte Transportmittel auf dem Betriebsgelände des Verkäufers – unbeschadet etwaiger Rückgriffsrechte gegenüber dem beauftragten Frachtführer;
- b. bei Selbstabholung mit der ordnungsgemäßen Bereitstellung der Ware im Lager des Verkäufers, nachdem der Käufer hiervon in Kenntnis gesetzt wurde; Gleiches gilt, wenn sich die Lieferung aus Gründen, die der Käufer zu vertreten hat, verzögert und der Verkäufer die Ware ordnungsgemäß zur Verfügung stellt.

Stellt der Käufer bei Erhalt der Ware Mengenabweichungen oder offensichtliche Transportschäden fest, hat er unverzüglich gegenüber dem Frachtführer entsprechende Vorbehalt geltend zu machen und den Verkäufer zeitgleich zu informieren.

3. Lieferung

Die Lieferfrist beginnt mit dem Versand der Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor Eingang aller erforderlichen Unterlagen, Genehmigungen oder Freigaben sowie – sofern vereinbart – nicht vor Eingang einer Anzahlung oder der Klärung sämtlicher technischer Fragen.

Hält der Verkäufer eine vereinbarte Lieferfrist aus Gründen, die er zu vertreten hat, nicht ein, so ist der Käufer berechtigt, nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen, schriftlich gesetzten Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten. Der Rücktritt ist unverzüglich und schriftlich nach Ablauf der Nachfrist zu erklären.

Beruhet die Nichteinhaltung der Lieferfrist auf Gründen, die der Verkäufer nicht zu vertreten hat, ist er von seiner Lieferverpflichtung befreit. Der Verkäufer haftet insbesondere nicht für Lieferverzögerungen infolge von Rohstoffmangel, Maschinenausfall, Betriebsstörungen, Energieausfall, Arbeitskämpfen oder Transportunmöglichkeit.

Bezieht sich eine solche Behinderung auf eine Teillieferung im Rahmen eines Sukzessivlieferungsvertrages, berechtigt dies den Käufer nur hinsichtlich der betroffenen Lieferung zum Rücktritt, nicht jedoch in Bezug auf zukünftige Lieferungen.

Hat der Verkäufer zum Zeitpunkt der Behinderung bereits Teilmengen gefertigt, ist der Käufer verpflichtet, diese gemäß den vereinbarten Bedingungen abzunehmen.

Kann der Verkäufer die Ware infolge der vorgenannten Umstände nicht versenden, so gilt die Ware auf Kosten und Gefahr des Käufers als ordnungsgemäß bereitgestellt, entweder im Werk des Verkäufers oder in einem anderen Lager. Der Verkäufer hat den Käufer hierüber unverzüglich zu informieren.

Eine weitergehende Haftung des Verkäufers ist ausgeschlossen, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt. Bei grober Fahrlässigkeit ist die Haftung auf den vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden begrenzt.

4. Nichtabnahme der Ware durch den Käufer

Nimmt der Käufer die ordnungsgemäß bereitgestellte Ware nicht ab, verzögert er die Annahme oder verletzt er sonstige Mitwirkungspflichten, so ist der Verkäufer berechtigt, den hierdurch entstehenden Schaden einschließlich Mehraufwendungen (z. B. Lagerkosten)** ersetzt zu verlangen.

Falls eine entsprechende Änderung nur einen Teil eines Vertrages betrifft, der mehrere aufeinanderfolgende Lieferungen umfasst, entsteht das Rücktrittsrecht sowie der Schadensersatzanspruch nur hinsichtlich der jeweils fälligen Lieferung, nicht jedoch in Bezug auf künftige Lieferungen, es sei denn, eine weitere Vertragserfüllung wäre dem Verkäufer unzumutbar.

5. Zahlung

a) Preise

Die vereinbarten Preise verstehen sich ab Wer zuzüglich der am Tag der Rechnungsstellung geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer. Bei Teillieferungen ist der Verkäufer berechtigt, jede Lieferung gesondert in Rechnung zu stellen.

Sind keine Preise schriftlich vereinbart, gelten die am Tag der Lieferung gültigen Preislisten des Verkäufers.

b) Zahlungsziel

Das Zahlungsziel beginnt stets mit dem Rechnungsdatum, unabhängig davon, welches Datum vereinbart wurde. Als Rechnungsdatum gilt der Tag, an dem die Ware versandt oder bereitgestellt wird.

c) Erfüllungsort für die Zahlung

Mangels abweichender Vereinbarung ist Erfüllungsort für Zahlungen der Sitz des Verkäufers.

d) Risiken und Kosten der Zahlung

Die mit der Überweisung des Rechnungsbetrags verbundenen Kosten und Risiken trägt der Käufer.

Nimmt der Verkäufer Wechsel zahlungshalber an, so gehen sämtliche Wechselspesen sowie etwaige Diskontierungskosten zu Lasten des Käufers.

e) Zahlungsverzug und Verschlechterung der Kreditwürdigkeit des Käufers

Wird eine fällige Rechnung trotz Mahnung nicht beglichen – soweit eine solche Mahnung nach dem auf den Vertrag anwendbaren Recht erforderlich ist – so ist der Verkäufer berechtigt, Verzugszinsen in Höhe des jeweils gesetzlich zulässigen Zinssatzes gemäß dem Recht des Sitzlandes des Verkäufers zu verlangen.

Darüber hinaus ist der Verkäufer berechtigt, sofortige Zahlung aller noch nicht fälligen Forderungen sowie Vorauszahlung hinsichtlich aller angenommenen Bestellungen zu verlangen, sofern der Käufer keine ausreichenden dinglichen oder persönlichen Sicherheiten stellt. Der Verkäufer kann darüber hinaus einen höheren Zinsschaden geltend machen, sofern er diesen nachweist.

Verschlechtert sich die finanzielle Lage des Käufers, ist der Verkäufer ebenfalls berechtigt, Sicherheiten oder Vorauszahlung zu verlangen.

In den vorgenannten Fällen (Zahlungsverzug oder Verschlechterung der Vermögenslage) kann der Verkäufer – sofern es sich um Bestellungen von Papier oder Karton handelt, die aufgrund besonderer, vom Käufer gewünschter Spezifikationen von anderen Abnehmern nicht oder nur schwer verwertet werden können – die Einleitung oder Fortführung der Produktion oder Lieferung von der Stellung ausreichender Sicherheiten abhängig machen oder, falls diese nicht geleistet werden, die Zahlung des Kaufpreises verlangen, bevor die Lieferung erfolgt.

Kommt der Käufer diesen Verpflichtungen nicht nach, ist der Verkäufer berechtigt, die Lieferung zu verweigern, vom Vertrag zurückzutreten und Schadensersatz zu verlangen.

6. Eigentumsvorbehalt

Soweit zwingende gesetzliche Vorschriften des Landes des Käufers, insbesondere des Insolvenzrechts, dem nicht entgegenstehen, gilt – mangels abweichender Vereinbarung – Folgendes:

- Der Verkäufer behält sich das Eigentum an der gelieferten Ware bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen aus der gesamten Geschäftsverbindung mit dem Käufer vor.
- Der Käufer ist berechtigt, die Ware im Rahmen des ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebs zu verarbeiten oder weiterzuveräußern.
- Die Verarbeitung der Vorbehaltsware führt nicht zum Eigentumsübergang auf den Käufer. Werden die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren mit anderen, dem Käufer nicht gehörenden Gegenständen zu einer neuen Sache verarbeitet, erwirbt der Verkäufer Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zum Wert der übrigen verarbeiteten Gegenstände.
- Die Forderungen des Käufers aus der Weiterveräußerung der verarbeiteten oder unverarbeiteten Vorbehaltsware werden hiermit – zur Sicherung der Ansprüche des Verkäufers und als Ausgleich für den infolge der Weiterveräußerung entfallenen Eigentumsvorbehalt – in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware im Voraus an den Verkäufer abgetreten. Der Käufer ist auf Verlangen verpflichtet, seinen Abnehmern die Abtretung mitzuteilen.
- Übersteigt der Wert der dem Verkäufer zustehenden Sicherheiten die Höhe seiner Forderungen gegenüber dem Käufer um mehr als 10 %, ist der Verkäufer auf Verlangen des Käufers zur Freigabe von Sicherheiten in entsprechendem Umfang verpflichtet.
- Der Käufer ist verpflichtet, die Vorbehaltsware gegen Verlust und Beschädigung ausreichend zu versichern und den Verkäufer unverzüglich über jede Beeinträchtigung seiner Rechte durch Dritte (z. B. Pfändung) zu informieren.
- Bei vertragswidrigem Verhalten des Käufers, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist der Verkäufer nach erfolgloser Setzung einer angemessenen Frist berechtigt, die Ware zurückzunehmen. Nach Rücknahme ist der Verkäufer befugt, die Ware zu verwerten, der Erlös wird auf die Verbindlichkeiten des Käufers angerechnet, abzüglich angemessener Verwertungskosten.

7. Beanstandungen / Mängelrügen

Zulässigkeit

Liegt lediglich ein unerheblicher Mangel vor, sind Gewährleistungsrechte ausgeschlossen. Eine Abweichung innerhalb der nachstehend genannten Toleranzgrenzen gilt nicht als Mangel.

Beanstandungen sind ausschließlich schriftlich zulässig und müssen wie folgt erfolgen:

- Innerhalb von drei (3) Werktagen nach Eintreffen der Ware beim Käufer bei offensichtlichen Abweichungen in Qualität oder Quantität;
- Vor Beginn der Verarbeitung, spätestens innerhalb von fünf (5) Tagen nach Gefahrübergang, bei Mängeln oder Unregelmäßigkeiten, die durch einfache Untersuchung erkennbar sind;
- Unverzüglich, spätestens innerhalb eines Monats nach Gefahrübergang, bei Mängeln oder Unregelmäßigkeiten, die erst nach eingehender Prüfung, Testläufen oder einem regulären Maschinenzyklus feststellbar sind.

Ist ein Mangel rechtzeitig gerügt worden, darf eine Weiterverarbeitung der beanstandeten Ware nur mit Zustimmung des Verkäufers erfolgen.

Erfolgt keine rechtzeitige Rüge, ist der bereits verarbeitete Teil der Lieferung von der Beanstandung ausgeschlossen.

Mindestens 90 % der beanstandeten Ware müssen unverarbeitet, unversehrt und eindeutig identifizierbar sein.

Die Feststellung eines Mangels an einem Teil der Lieferung berechtigt nicht zur Ablehnung der gesamten Lieferung.

Eine Teilreklamation entbindet den Käufer nicht von seiner Zahlungspflicht innerhalb der vereinbarten Fristen.

Ersatzlieferung / Nachbesserung

Bei berechtigter Beanstandung nimmt der Verkäufer die mangelhafte Ware auf eigene Kosten zurück. Die Rücksendung hat durch den Käufer in einwandfreiem Zustand und in der Original- oder gleichwertigen Verpackung zu erfolgen.

Der Verkäufer wird die Ware ersetzen, sobald es seine Produktionskapazitäten und sonstigen Verpflichtungen zulassen.

Weitergehende Schadensersatzansprüche sind ausgeschlossen, es sei denn, der Verkäufer hat der Beseitigung des Mangels ausdrücklich zugestimmt.

Erfolgt innerhalb angemessener Frist keine Ersatzlieferung oder ist auch die Ersatzware mangelhaft, kann der Käufer Minderung oder Rücktritt verlangen.

Weitere Ansprüche, insbesondere Schadensersatz, sind ausgeschlossen, es sei denn, sie beruhen auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Verkäufers oder seiner Erfüllungsgehilfen.

Sämtliche Gewährleistungsansprüche verjähren ein Jahr nach Ablieferung der Kaufsache.

8. Haftung

Allgemeine Bestimmungen

Eine über die in diesen Verkaufsbedingungen ausdrücklich geregelten Fälle hinausgehende Haftung des Verkäufers ist – unabhängig von der Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs – ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für Ansprüche wegen Verschuldens bei Vertragsschluss, wegen sonstiger Pflichtverletzungen oder wegen unerlaubter Handlung.

Soweit die Haftung des Verkäufers gegenüber dem Käufer ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung seiner Angestellten, Arbeitnehmer, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

Der Haftungsausschluss gilt nicht bei Schäden, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Verkäufers oder seiner Erfüllungsgehilfen beruhen, sowie nicht bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit.

Produkthaftung:

Der Käufer darf die Ware nur bestimmungsgemäß und gemäß den Weisungen des Verkäufers verwenden.

Er hat sicherzustellen, dass die Ware nur an Dritte weiterveräußert wird, die über die Eigenschaften, Risiken und Gefahren der Ware informiert sind.

Verwendet der Käufer die Ware als Grundstoff oder Zwischenprodukt für eigene Erzeugnisse, ist er verpflichtet, beim Inverkehrbringen dieser Produkte sämtliche gesetzlichen Warnpflichten zu beachten.

Verstößt der Käufer gegen diese Pflichten, hat er den Verkäufer von sämtlichen Ansprüchen Dritter freizustellen.

9. Ergänzende Bestimmungen der Papierindustrie

Ergänzend zu diesen Verkaufsbedingungen gelten die Allgemeinen Verkaufsbedingungen der Papier- und Kartonhersteller in der EU, soweit einzelne Punkte nicht bereits vertraglich geregelt sind.

10. Schlussbestimmungen:

Erfüllungsort für alle Lieferungen und Leistungen ist der jeweilige Lieferort; Erfüllungsort für Zahlungen ist Kappelrodeck.

Gerichtsstand ist der Sitz des Verkäufers, sofern der Käufer Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches ist, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder keinen allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland hat.

Der Verkäufer ist jedoch berechtigt, den Käufer auch an dessen allgemeinem Gerichtsstand zu verklagen.

Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland; die Anwendung des UN-Kaufrechts (CISG) ist ausgeschlossen.

Sollte eine Bestimmung dieser Verkaufsbedingungen oder sonstiger Vereinbarungen ganz oder teilweise unwirksam sein, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt.

(Stand 10/2025)